

Boehringer Ingelheim Stiftung fördert mit 50 Millionen Euro die Lebenswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Hintergrund

Im Jahr 2013 sagte die Boehringer Ingelheim Stiftung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eine Großspende in Höhe von 50 Millionen Euro zu. Diese Förderung soll es der Johannes Gutenberg-Universität ermöglichen, ihr Zukunftskonzept zur Neuausrichtung des Fachbereichs Biologie umzusetzen. Dieses Konzept hatte die Universität im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder im Jahr 2011 erarbeitet.

Der Vertrag

Die Boehringer Ingelheim Stiftung und die Johannes Gutenberg-Universität Mainz schlossen den nachfolgenden Vertrag, um diese über 10 Jahre laufende Förderung zu regeln. Ziel dieser Initiative ist es, hervorragende Wissenschaftler für Mainz zu gewinnen und die Grundlagenforschung in den Lebenswissenschaften langfristig zu stärken und dem wissenschaftlichen Nachwuchs eine exzellente Ausbildung zu bieten.

Im Rahmen der dritten Förderinitiative der Stiftung (2009, 2013 und 2018) für die Universität Mainz haben sich die Boehringer Ingelheim Stiftung und die Johannes Gutenberg-Universität Mainz entschlossen, im Sinne der Transparenz auch diesen Vertrag öffentlich zu machen.

Kooperationsvereinbarung

zwischen

**der Boehringer Ingelheim Stiftung,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Otto Boehringer**

- nachfolgend BIS –

und

**der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch**

- nachfolgend JGU –

Präambel

Die JGU verpflichtet sich unterstützt vom Land Rheinland-Pfalz (LAND) die Spitzenforschung insbesondere in den Lebenswissenschaften an der JGU (LEBENSWISSENSCHAFTEN) zu fördern. Dies geschieht gemäß dem im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder erarbeiteten Zukunftskonzept der JGU und insbesondere durch eine Neuausrichtung der Biologie an der JGU (BIOLOGIE). Hierzu sollen international herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berufen werden und der wissenschaftliche Nachwuchs besonders gefördert werden.

Diese Initiative wird maßgeblich durch die Zusage der BIS möglich, über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren insgesamt bis zu 50 Millionen Euro zur finanziellen Unterstützung der Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Unterstützt vom LAND wird die JGU in diesem Zusammenhang voraussichtlich bis 2016 ein modernes Forschungsgebäude für die BIOLOGIE errichten. Außerdem soll ein ehemals seitens der Max-Planck-Gesellschaft genutztes Gebäude (Bau N, nachfolgend BAU N) bis Anfang 2016 zur Nutzung durch die LEBENSWISSENSCHAFTEN, insbesondere die BIOLOGIE, hergerichtet werden.

Mit der Neuausrichtung der BIOLOGIE soll u.a. erreicht werden, dass die BIOLOGIE zukünftig Forschungs Kooperationen mit fachlich verwandten Einrichtungen der JGU, insbesondere der Universitätsmedizin Mainz (UM) sowie dem Institut für molekulare Biologie (IMB) und dem Institut für Biotechnologische Wirkstoffforschung (IBWF) intensiviert und neu aufbaut.

Die Parteien vereinbaren daher was folgt:

§ 1 - Zweck der Kooperation

Gegenstand der Kooperation ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere im Bereich der Lebenswissenschaften sowie die Realisierung von Teilen des Zukunftskonzepts der JGU. Die Förderung der Lebenswissenschaften erfolgt insbesondere durch die Neuausrichtung der BIOLOGIE an der JGU unter Berücksichtigung der hochschulrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 - Beitrag der BIS

Die BIS wird die Neuausrichtung der BIOLOGIE und Spitzenforschung in den Lebenswissenschaften mit insgesamt 50 Millionen Euro über eine Laufzeit von 10 Jahren unterstützen. Diese Mittel sind zur Finanzierung der Forschung und der Forschungsförderung im Sinne des Zukunftskonzepts der JGU einzusetzen und dienen z.B. der Durchführung folgender Maßnahmen:

- Vorgezogene Nachbesetzung von Professuren und Etablierung neuer Forschungsbereiche
- Bereitstellung von im internationalen Vergleich attraktiver Geräte- und Personalausstattung der zu besetzenden Professuren
- Einrichtung und Förderung von exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen
- Einrichtung international kompetitiver Graduierten- und Post-doc-Programme
- Einrichtung von Gastprofessuren und Förderung des internationalen wissenschaftlichen Austauschs
- Anschub nationaler und internationaler wissenschaftliche Kooperationsprojekte

Die Einzelheiten (Höhe, Häufigkeit, Aufteilung in Personal- und Sachmittel etc.) werden durch die mittelfristige Finanz- und Wirtschaftsplanung zwischen JGU und BIS abgestimmt. Die Mittel sind durch die JGU basierend auf ihrer abgestimmten Finanz- und Wirtschaftsplanung abrufbar und können zur Vorfinanzierung von Baumaßnahmen, welche durch die JGU veranlasst werden, eingesetzt werden. Ein überproportionaler Abruf der Mittel ist in den ersten Jahren bei Bedarf möglich. Die BIS zahlt den jeweils abgestimmten Betrag auf das von der JGU angegebene Konto.

§ 3 - Beitrag der JGU

(1)

Die Neuausrichtung der BIOLOGIE wird wesentlich durch die Förderung der BIS ermöglicht. Zur Gewährleistung der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen hat sich das LAND bereit erklärt, die Voraussetzungen zur Errichtung eines Neubaus (1. Bauabschnitt Biologie) zu schaffen. Es ist geplant, den Neubau im Jahr 2016 seiner Bestimmung zu übergeben.

(2)

Das LAND hat sich ferner verpflichtet, der JGU ein für den Neubau geeignetes Grundstück auf dem Campusgelände der JGU dauerhaft kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie der JGU zur Realisierung des Neubauvorhabens für diesen konkreten Einzelfall die erforderliche Bauherreneigenschaft zu übertragen, um der JGU die angemessene und zeitnahe Errichtung zu ermöglichen.

Das LAND hat sich ferner verpflichtet der JGU zur teilweisen Deckung der Bauplanungskosten für den Neubau Biologie einmalig 2.5 Mio € zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Neubau (AHK) trägt die JGU aus eigenen Ressourcen.

(3)

Das LAND hat sich ferner verpflichtet, den BAU N durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) umbauen, renovieren und instand setzen zu lassen (ca. 3.300 qm HNF), so dass dieser entsprechend den Be-

dürfnissen der LEBENSWISSENSCHAFTEN, insbesondere der BIOLOGIE, spätestens ab Januar 2016 genutzt werden kann. Seitens der JGU sind insofern keine Kosten zu tragen. Des Weiteren hat sich das LAND verpflichtet die JGU dauerhaft von der Verpflichtung zur Zahlung eines Nutzungsentgeltes an den LBB gemäß der zwischen JGU und LBB geschlossenen Nutzungsentgeltvereinbarung vom 18.2.2008 in der jeweils gültigen Fassung im Hinblick auf dieses Gebäude freizustellen.

(4)

Die JGU erklärt sich bereit, die Bauherreneigenschaft zur Errichtung eines 1. Bauabschnitts eines Neubaus Biologie (ca. 5.000 – 6.000 qm HNF) zu übernehmen. Die JGU übernimmt die Projektkoordination und sorgt für eine regelmäßige Information des Vertragspartners über den Projektstand. Alle mit der Bauherreneigenschaft verbundenen anfallenden und ggf. bis zum Nutzungsbeginn zusätzlichen laufenden Personal- und Sachaufwendungen trägt die JGU aus eigenen Ressourcen.

(5)

Die JGU finanziert den 1. Bauabschnitt eines Neubaus Biologie aus ihrem Globalhaushalt. Dabei geht die JGU von Baukosten und Ersteinrichtungskosten von nicht über 50 Mio. Euro aus. Die Nutzung des Neubaus wird voraussichtlich ab 2016 möglich sein.

(6)

Die JGU trägt zur Stärkung der BIOLOGIE und damit der Lebenswissenschaften bei, indem sie sich unter Einbindung der zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung der hochschulrechtlichen Bestimmungen zur Neuausrichtung verpflichtet. Die Neuausrichtung bezieht sich auf eine fundierte Struktur- und Entwicklungsplanung, die anstehende Neuberufungen ebenso wie die Gewinnung qualifizierter Nachwuchswissenschaftler thematisiert. Die Etablierung von Forschergruppen sowie einer strukturierten Graduiertenausbildung kann Bestandteil werden. Im Vordergrund steht die Auswahl zukunftsweisender Forschungsfragen.

§ 4 - Nachweispflichten

Die JGU verpflichtet sich, der BIS jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Folgejahres einen einfachen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Belege, in Analogie zu § 44 Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz „Zuwendungen ...“ und den ergänzenden Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschrift Ziffer 5 „Nebenbestimmungen..“ sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung Ziffer 7 „Nachweis ...“ zu übermitteln.

Auf Wunsch der BIS wird die JGU bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall eine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Anmerkung 22.05.2018: Wir stellen hiermit klar, dass sich der Paragraph 5, Absatz (2), wie die Überschrift „Öffentliche Bekanntmachungen“ deutlich machen soll, nicht auf wissenschaftliche Publikationen bezieht, sondern nur auf die übliche Abstimmung von Presseerklärungen, Broschüren, etc. im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 - Vertraulichkeit / Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Die Parteien werden die Inhalte dieser Vereinbarung vertraulich behandeln und Dritten nur insoweit zur Kenntnis bringen, als hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die jeweils andere Vertragspartei ihr vorheriges Einverständnis erklärt hat. Dritte in diesem Sinne sind nicht Organmitglieder und mit der Transaktion von Organmitgliedern betraute Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Parteien sowie legitimierte Beraterinnen oder Berater der Parteien, die im Zusammenhang mit der Transaktion beauftragt werden, soweit sich diese der beauftragenden Partei gegenüber zur Wahrung der Vertraulichkeit schriftlich verpflichtet haben oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

(2)

Presseerklärungen, Veröffentlichungen oder Mitteilungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, bedürfen vor Veröffentlichung der vorherigen Abstimmung zwischen und der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung aller Vertragspartner.

§ 6 - Benachrichtigungen

Alle Benachrichtigungen und sonstige Kommunikation im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind an die nachstehenden Anschriften oder eine sonstige Anschrift, welche der anderen Partei von der betreffenden Partei zu einem späteren Zeitpunkt in Textform mitgeteilt wird, zu übermitteln:

An die BIS:

Boehringer Ingelheim Stiftung
- Geschäftsführung –
Schusterstraße 46-48
55116 Mainz
Email: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

Mit Kopie an:

Profunda Verwaltungs-GmbH
- Geschäftsführung –
Binger Straße 173
55216 Ingelheim
Email: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

An die JGU:

Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Herrn Präsidenten Univ.-Prof. Dr.
Georg Krausch
55099 Mainz
Email: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

§ 7– Sonstiges

(1)

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt entsprechend für die Änderung der Schriftformklausel.

(2)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine zukünftige Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, inhaltlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Mainz, den 12.04.2013



Boehringer Ingelheim Stiftung
Otto Boehringer

Mainz, den 12.04.2013



Boehringer Ingelheim Stiftung
Peter Geipel

Mainz, den 15.4.2013



Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof.Dr. Georg Krausch